

Antrag zu Handen der Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2021

6. Reglement zum Planungsausgleich

I. Ausgangslage

Aufgrund der Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 1. Mai 2014 sind die Kantone dazu verpflichtet, eine Regelung eines angemessenen Ausgleichs für erhebliche Vor- und Nachteile, die durch Massnahmen der Raumplanung entstehen, zu erstellen. Der Kantonsrat hat am 31. Januar 2018 das Planungsausgleichsgesetz (PAG) beschlossen. Das PAG ist seit dem 1. Juli 2018 in Kraft und regelt den Ausgleich von planungsbedingten Mehrwerten bei Einzonungen und Umzonungen. Inhalt ist im Wesentlichen die Regelung der Zuständigkeiten, ein zusätzlicher Abgabesatz zu den vorgegebenen 20 Prozent und die Regelung des Vollzugs. Der Gemeinderat Eppenber-Wöschnau hat am 23. März 2021 beschlossen, dass die Gemeinde Eppenber-Wöschnau keine zusätzliche Abgabe erhebt; es werden lediglich die vom Kanton vorgeschriebenen 20 Prozent verlangt. Die Entschädigungen werden erst fällig, wenn etwas realisiert wird.

Dieses Reglement tritt mit dem Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung durch das Bau- und Justizdepartement in Kraft.

Das Reglement zum Planungsausgleich konnte auf der Webseite heruntergeladen werden und liegt in schriftlicher Form vor.

II. Prüfung durch den Kanton

Die Vorprüfung erfolgte beim Rechtsdienst des Bau- und Justizdepartement.

III. Antrag des Gemeinderates Eppenber-Wöschnau

Die Gemeindeversammlung soll das Reglement zum Planungsausgleich in vorliegender Form beschliessen.